

2463 083

Abschr. f. Entscheidungssammlung des Senats

BUNDESGERICHTSHOF

II 23 651/69

BESCHLUSS

in dem Entschädigungsgerechtsstreit

Olga W. [REDACTED], [REDACTED] Wism., [REDACTED] Street,
N. [REDACTED].

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED]
[REDACTED]

geb. [REDACTED]

gegen

Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch das Landesamt für
Wiedergutmachung und verwaltete Vermögen in Mainz,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Graf, von der Gühlen,
Zorn, Henkel und Pusch

in der Sitzung vom 17. September 1970
beschlossen:

Die Revision gegen das Urteil des 3. Zivil-
senats des Oberlandesgerichts Koblenz vom
10. Juni 1969 wird zugelassen.

G r ü n d e

Der Klägerin ist 1960 Heilverfahren bewilligt, eine
Rente jedoch aus medizinischen Gründen abgelehnt worden.
Bei Verkündung des BRG-Schlussgesetzes führte sie einen Rechts-
streit um Rente wegen Verschlimmerung des Verfolgungsleidens
(§§ 35, 206 BRG). Nach Ablauf der Frist des Art. IV Nr. 1
Abs. 4 BRG-SchlussG berief sie sich erstmals auf einen
psychischen und vegetativen Verfolgungsschaden.

Es ist die grundsätzlich bedeutsame Rechtsfrage zu ent-
scheiden, ob unter diesen Umständen der nunmehr geltend
gemachte weitere Gesundheitsschaden von der Entschädigung
ausgeschlossen ist.

Graf

von der Gühlen